

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen
vom 18.02.2011**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 17.02.2011 für die Stadt Schwentimental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, dem 03.04.2011, „Autofrühling“
- am Sonntag, dem 08.05.2011, „Familienfest“
- am Sonntag, dem 02.10.2011, „Herbstfest“
- am Sonntag, dem 30.10.2011, „Halloween“

§ 2

(1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Schwentimental, den 18.02.2011

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin

Susanne Leyk
